

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. II/1-2004/84-1967.

Wien, am 13. Juni 1967

Entwurf eines Gesetzes mit dem die Gemeindebeamtengehältsordnung 1958 neuerlich abgeändert wird (6. Gemeindebeamtengehältsordnungs-Novelle);
Regierungsvorlage

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eins. 13. JUNI 1967
Zl.: 286 u. Gem. Verf. A.
u. Kom. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben - wie als bekannt vorausgesetzt werden darf - bei den Verhandlungen über die Gestaltung der Bezüge der öffentlich Bediensteten für das Jahr 1967 eine Erhöhung im Ausmaß von 7 %, mindestens jedoch um 175 S mit Wirksamkeit vom 1. August 1967 an mit den Vertretern der Gebietskörperschaften vereinbart. Um für die Gemeindebeamten in Niederösterreich die Erhöhung der Bezüge auf eine gesetzliche Grundlage stellen zu können, ist eine entsprechende Änderung der Gemeindebeamtengehältsordnung 1958 erforderlich.

Bei dieser Gelegenheit ist auch die Übernahme von Bestimmungen in die Gemeindebeamtendienstordnung erforderlich, die mit der 15. Gehältsgesetznovelle des Bundes bereits geltendes Dienstrecht für die Bundesbeamten geworden sind und deren Übernahme in das Dienstrecht der Landesbeamten vorgesehen ist (ein diesbezüglicher Entwurf einer Novelle zur DPL. soll bereits ausgearbeitet sein).

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Z.1:

Die hier vorgesehene Änderung des § 1 ergibt sich aus der Neufassung des § 1 der GBDO. durch die letzte Novelle, LGBl.Nr.341/1966.

Z.2:

Die Anzahl der Verwendungsgruppen für die Gemeindebeamten in handwerklicher Verwendung wird so wie beim Bund auf 6 vermindert.

Z.3:

Durch verschiedene bezugsrechtliche und besoldungsrechtliche Änderungen anlässlich der bereits zitierten Novelle zur GBDO. sind auch einige Begriffe zu ersetzen. Bei dieser Gelegenheit wird der Wortlaut des § 5 einfacher gestaltet.

Z.4:

Die neuen Gehaltsansätze, die sich aus der mit 1. August 1967 wirksam werdenden Bezugserhöhung um 7 % ergeben, sind in dieser Ziffer enthalten.

Z.5:

Die Erhöhung der Haushaltszulage bei Gemeindebeamten, die für ein unversorgtes Kind außerhalb ihres Haushaltes zu bezahlen haben, entspricht der Bundesregelung.

Z.6 bis 9:

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Änderungen entsprechen den Änderungen, die beim Bund durch die 15. Gehaltsgesetznovelle bereits bewirkt worden sind.

Z.10:

Die Änderung des hier wiedergegebenen Wortlautes des § 8 Abs.1 besteht darin, daß entsprechend der Neugestaltung der pensionsrechtlichen Vorschriften in der GBDO. auch die "Angehörigen" besonders angeführt werden.

Z. 11:

Diese Änderung stellt eine Richtigstellung in der Zitierung dar.

Z. 12:

Die Ergänzung durch das Wort "Angehörigen" entspricht der neuen pensionsrechtlichen Regelung.

Z. 13:

Die Streichung des Abs. 7 ergibt sich aus der durch die nachfolgende Ziffer 14 vorgesehenen Einfügung von 2 neuen §§ 9a und 9b, welche Regelungen über den Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen bzw. über die Verjährung enthalten.

Z. 14:

Wie bereits zu Z. 13 angedeutet, handelt es sich bei diesen neu eingefügten Vorschriften um solche, die den Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen bzw. die Verjährung zum Gegenstand haben. Vorbild für diese Regelung sind die analogen Bestimmungen beim Bund.

Z. 15:

Die Änderungen in dieser Gesetzesstelle beziehen sich auf die Ergänzung durch das Wort "Angehörige".

Z. 16:

Diese Änderung stellt eine Richtigstellung des Zitates dar.

Z. 17 bis 20:

Die Änderungen in den §§ 15, 16 und 17 ergeben sich aus der Verringerung der Verwendungsgruppen im Schema I von 7 auf 6.

Z. 21:

Die hier vorgesehene Änderung ergibt sich aus der Neufassung der pensionsrechtlichen Bestimmungen in der GBDO. durch die letzte Novelle.

Z. 22:

Die Änderung in den bezugsrechtlichen Bestimmungen für die Gemeindegewachebeamten (Abs. 1) sind analog den Änderungen im Gehaltsgesetz 1956, wie sie die ¹⁴15. Novelle zu dieser brachte. Die Bezugsansätze im Abs. 2 berücksichtigen die 7 %ige Erhöhung.

Z. 23:

Hier handelt es sich um eine Richtigstellung des Zitates.

Z. 24:

Die Überschrift zum III. Abschnitt wird durch Anführung der Gemeindebeamten im Kindergartendienst ergänzt.

Z. 25:

Die hier vorgesehene Änderung besteht darin, daß der ursprüngliche Text als Abs.1 und der Text des derzeitigen § 25 als Abs.2 in den § 23 aufgenommen wird.

Z. 26:

Diese Streichung ergibt sich aus der zu Z.25 vorgesehenen Maßnahme.

Zu Artikel II:

Die Überleitung der Gemeindebeamten des Schemas I aus der Verwendungsgruppe 7 in die Verwendungsgruppe 6 ist Gegenstand dieser Regelung. Der Abs.2 bezieht sich auf die Gemeindebeamten des Ruhestandes, deren Hinterbliebenen bzw. Angehörige.

Zu Artikel III:

Die für das Inkrafttreten der einzelnen Änderungen vorgesehenen Zeitpunkte ergeben sich aus den analogen Terminen beim Bund und beim Land. Jene Bestimmungen, die an solche Termine nicht gebunden sind, sollen mit dem nächstfolgenden Monatsersten in Kraft gesetzt werden.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes mit dem die Gemeindebeamtengehaltsordnung 1958 neuerlich abgeändert wird (6. Gemeindebeamtengehaltsordnungs-Novelle) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reich